

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der
Gemeinde Perwang am Grabensee vom 15. Mai 1975

Anwesend: Bürgermeister Ludwig Renzl als Vorsitzender
Vizebürgermeister Walter Winzl,
Gemeindevorstandsmitglied Johann Chomolaty,
Gemeinderatsmitglieder Johann Stockhammer,
Josef Maier,
Alois Gangl,
Johann Grundner,
Dkfm. Sebastian Kreuzeder,
Ambros Laireiter,
Felix Mitterbauer,
Johann Schweigerer,
Johann Wagenhofer,
Ersatzmitglied Rudolf Kaufmann,
Schriftführer Gem. Sekr. Rudolf Rauscher.

Abwesend: Gemeinderatsmitglied Franz Huemer, entschuldigt.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr.

Ort der Sitzung: Gemeindeamt (Sitzungszimmer).

- Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, daß
- a) die Sitzung von ihm (dem Bürgermeister) einberufen wurde;
 - b) die Verständigung hiezu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 9. Mai 1975 erfolgt ist;
 - c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
 - d) die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen des Gemeinderates vom 19. März und 2. April bis heute zur öffentlichen Einsicht aufgelegt sind und heute noch aufliegen und während der Sitzung gegen die Verhandlungsschriften noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat als Tagesordnungspunkt 6./ "Ankauf eines Kleintraktors" (Rasenmäher) zur Pflege des Rasens im Bade- und Campingplatz und der übrigen Rasenflächen der Gemeinde" und nicht "Rechnungsabschluß für die Gemeindegebarung für das Haushaltsjahr 1974" zu behandeln, da der Rechnungsabschluß vom Prüfungsausschuß nicht geprüft wurde und eine Genehmigung ohne Prüfung nicht möglich ist.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Als Tagesordnungspunkt 6./ wird behandelt:
"Ankauf eines Kleintraktors (Rasenmäher) zur Pflege des Rasens im Bade- und Campingplatz und der übrigen Rasenflächen der Gemeinde."

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Vorlage eines Entwurfes der o.ö.Landesregierung über eine Müllordnung der Gemeinde Perwang am Grabensee.

Der Bürgermeister berichtet, daß der Gemeinde die Ablagerung von Müll in die derzeitige Müllgrube nur mehr bis zur Einführung einer allgemeinen Müllabfuhr in der Gemeinde gestattet wurde. Die derzeitige Müllgrube weist einen stark wasserdurchlässigen Untergrund auf und ist deshalb als Mülldeponie in keiner Weise geeignet, da damit die Gefahr einer Grundwasserverseuchung gegeben ist und somit von der Wasserrechtsbehörde die Mülldeponie nicht genehmigt wird. Der Gemeinde wurde daher empfohlen eine Müllabfuhr für das gesamte Gemeindegebiet einzuführen um dieses Erholungsgebiet von Schadstoffen aller Art frei zu halten. Aus diesen Gründen soll nach dem o.ö.Abfallgesetz vom Gemeinderat eine Müllabfuhrordnung beschlossen werden und ersucht den Schriftführer um Verlesung der vorliegenden Musterverordnung.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 15.Mai 1975 mit der eine Müllabfuhrordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 16 des O.ö.Abfallgesetzes, LGBl.1/1975, wird verordnet.

§ 1

Öffentliche Müllabfuhr

Die Gemeinde betreibt zur Sammlung und Abfuhr des im Gemeindegebiet anfallenden Haus- und Sperrmülls eine gemeindeeigene öffentliche Müllabfuhr.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich für die öffentliche Müllabfuhr umfasst das ganze Gemeindegebiet.

§ 3

Anschlußpflicht

(1) Die Eigentümer der im Pflichtbereich (§2) gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Haus- und Sperrmüll durch die öffentliche Müllabfuhr abführen zu lassen.

(2) Die im Abs.1 festgelegte Verpflichtung besteht jedoch nicht für jene Teile des Hausmülls und Sperrmülls, die unter Beachtung der im § 3 angeführten Grundsätze einer gewerblichen Nutzung zugeführt, zu Heizzwecken oder zur Kompostierung verwendet oder verfüttert werden, sowie für jene Teile des Sperrmülls, die vom Grundstückseigentümer selbst unter Beachtung der im § 3 des O.ö. Abfallgesetzes, LGBl.1/1975, angeführten Grundsätze einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach gewerberechtlichen Bestimmungen behördlich bewilligten (genehmigten) für die Beseitigung des Sperrmülls geeigneten Müllbeseitigungsanlage zugeführt werden.

(3) Als Hausmüll gelten die üblicherweise im Haushalt anfallenden festen Abfälle, wie insbesondere Küchenabfälle, Speisen- und Pflanzenreste, Verpackungsmaterial, Papier- und Pappeabfälle, Flaschen und Dosen, Glas-, Holz-, Blech- und Metallgegenstände, Kunststoff-, Leder- und Textilsachen, Asche und Schlacke, Ruß, Kehrlicht und kleinere Mengen an Laub und Gartenabfällen. Alle diese Abfälle gelten auch dann als Hausmüll, wenn sie nicht in einem Haushalt anfallen.

(4) Als Sperrmüll gelten Abfälle im Sinne des Abs.3, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für die Aufnahme von Hausmüll

bestimmten Behältern gesammelt werden können, wie Möbel, Matratzen, Herde, Kinderwagen und größere Behälter.

§ 4

Ausschluß von der Müllabfuhr

Der Sondermüll im Sinne des § 2 Abs. 5 des O.ö.Abfallgesetzes ist von der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen und darf nicht in die Müllbehälter gegeben werden. Von der öffentlichen Müllabfuhr sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) nicht zum Haus- oder Sperrmüll gehörige Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Krankenanstalten und Laboratorien;
- b) Aushub-, Abraum- und Abbruchmaterial;
- c) Straßenkehrsicht;
- d) Erde, Sand, Schotter, Steine, Schlamm und größere Mengen an Laub und Gartenabfällen;
- e) flüssige Abfälle;
- f) heiße Abfälle;
- g) Fäkalien und Räumgut aus Senkgruben, Sickergruben, Kläranlagen und Kanälen;
- h) der bei der Tierhaltung anfallende, nicht für landwirtschaftliche Zwecke bestimmte Dünger (Mist, Jaube);
- i) Wracks oder Teile von Kraftfahrzeugen und Maschinen;
- j) Rückstände von Brenn- und Kraftstoffen auf Mineralölbasis und mineralöldurchsetzte Gegenstände;
- k) chemisch aggressive, explosive und sonstige Abfälle, die im Falle einer gemeinsamen Sammlung, Abfuhr oder Beseitigung mit Hausmüll oder Sperrmüll die Sammlung, Abfuhr oder Beseitigung des Mülls wesentlich erschweren oder eine Gefährdung von Menschen oder Sachwerten herbeiführen können.

§ 5

Ausnahme von der Anschlußpflicht

(1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Bürgermeister bei Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Interesses an der privaten Verwertung des Mülls unter den weiteren Voraussetzungen des § 10 des O.ö.Abfallgesetzes, eine Ausnahme von der Anschlußpflicht bewilligen.

(2) Die Ausnahmebewilligung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme von der Anschlußpflicht wegfällt oder der Grundstückseigentümer den Widerruf der Bewilligung beantragt.

§ 6

Freiwilliger Anschluß an die Müllabfuhr

(1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Bürgermeister unter den Voraussetzungen des § 11 des O.ö.Abfallgesetzes den freiwilligen Anschluß von Grundstücken, die außerhalb des Pflichtbereiches (§ 2) liegen, an die öffentliche Müllabfuhr bewilligen.

(2) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für eine Bewilligung wegfällt oder wenn der Grundstückseigentümer den Widerruf der Bewilligung beantragt.

(3) Im übrigen gelten für die Eigentümer der freiwillig an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücke die Vorschriften dieser Müllabfuhrordnung.

§ 7
Müllbehälter für Hausmüll
(Mülltonnen)

(1) Für das Sammeln des Hausmülls sind Mülltonnen der Type Zimmermann-Ringtonnen GDK 90 mit einem Fassungsraum von 90 Litern bzw. Zimmermann Großraum-Müllcontainer mit einem Fassungsraum von 800 Litern zu verwenden.

(2) Die Zahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Müllbehälter richtet sich nach dem Bedarf, doch ist auf jedem bebauten Grundstück mindestens ein Müllbehälter aufzustellen. Im zweifelsfall setzt der Bürgermeister nach Maßgabe der folgenden Grundsätze die Zahl der auf einer Liegenschaft verwendenden Müllbehälter mit Bescheid fest:

- a) für jeden Haushalt grundsätzlich 1 Müllbehälter;
 - b) für Gaststätten grundsätzlich 1 Müllbehälter;
 - c) für Kinos und sonstige Veranstaltungsbetriebe grundsätzlich 1 Müllbehälter;
 - d) für sonstige Betriebe für je 10 Bedienstete 1 Müllbehälter.
- Verändert sich nachträglich der Bedarf an Müllbehältern, so ist die festgesetzte Zahl der Müllbehälter entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.

(3) Die Müllbehälter werden von der Gemeinde beschafft, in der entsprechenden Anzahl auf der Liegenschaft aufgestellt und zugleich den Grundstückseigentümern gegen Kostenersatz übereignet. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die zu ersetzenden Kosten innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Zahlungsaufforderung an die Gemeinde zu bezahlen.

(4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Müllbehälter an einer hierfür geeigneten, für die Benutzer der Behälter leicht zugänglichen Stelle so aufzustellen, daß durch die ordnungsgemäße Benützung und den Transport der Behälter, keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für Menschen erfolgen kann. Im Bedarfsfalle ist der Ort der Aufstellung vom Bürgermeister mit Bescheid zu bestimmen. Die Grundstückseigentümer haben weiterw dafür zu sorgen, daß der Aufstellungsort für die Müllbehälter zugänglich ist und sauber gehalten wird.

(5) Bei einem außergewöhnlichen Anfall von Hausmüll, zum Beispiel nach Feiertagen, dürfen zusätzlich zu den vorhandenen Müllbehältern Müllsäcke zur Müllabfuhr verwendet werden. Solche Müllsäcke müssen von der Gemeinde besonders gekennzeichnet sein und können beim Gemeindeamt gegen Entrichtung des Sachpreises von S 14,- je Stück erhoben werden.

§ 8
Benützung der Müllbehälter

(1) Bei der Benützung der für die Sammlung des Hausmülls bestimmten Müllbehälter ist darauf zu achten, daß außerhalb der Müllbehälter (Müllsäcke) kein Müll verstreut oder gelagert wird und die Außenwände der Behälter nicht verschmutzt werden. Die Müllbehälter dürfen nicht beschädigt und nur soweit gefüllt werden, daß sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Das Einstampfen oder Einschlämmen des Hausmülls in die Behälter ist verboten. Für die Reinigung der Behälter hat der Grundstückseigentümer zu sorgen.

(2) Sperrmüll, Sondermüll und die im § 2 Abs.6 des O.ö.Abfallgesetzes genannten Gegenstände und Stoffe dürfen nicht in die Müllbehälter gegeben werden.

(3) Das Ausleeren, Umleeren oder Durchsuchen der für die Aufnahmen des Hausmülls bestimmten Müllbehälter ohne zwingenden Grund ist verboten.

(4) Der Müll darf weder in heißem noch in flüssigem Zustand in die Müllsäcke gegeben werden. Glasscherben und andere spitze oder scharfe Gegenstände sind vor Einbringung in die Müllsäcke in entsprechend festem Papier oder auf andere geeignete Weise zu verpacken, sodaß die Gefahr von Verletzungen von Personen ausgeschlossen erscheint.

(5) Am Tag der Müllabfuhr haben die Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, daß die Müllbehälter oder die bereits verschlossenen Müllsäcke auf dem von der Gemeinde bestimmten Ort zur Abholung durch die öffentliche Müllabfuhr aufgestellt werden.

§ 9

Abfuhr des Mülls

(1) Die Abfuhr des Hausmülls erfolgt zweiwöchentlich. Bei landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt die Müllabfuhr vierteljährlich. Der Tag der Müllabfuhr ist vom Bürgermeister rechtzeitig auf ortsübliche Weise (durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel, durch ein Rundschreiben) bekanntzugeben.

(2) Die Abfuhr des Sperrmülls erfolgt einmal in jedem Kalenderjahr. Der Tag der Abfuhr ist vom Bürgermeister unter Angabe der für die Bereitstellung des Sperrmülls erforderlichen Einzelheiten rechtzeitig auf ortsübliche Weise (durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel, durch ein Rundschreiben) bekanntzugeben.

(3) Muß die Abfuhr des Hausmülls oder des Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr aus Gründen unterbleiben, die der Grundstückseigentümer oder eine dritte Person zu vertreten hat, so hat eine allenfalls erforderliche Abfuhr zu einem Sondertermin auf Kosten desjenigen, der die Abfuhr behindert hat, zu erfolgen. Der Sondertermin ist rechtzeitig auf ortsübliche Weise (durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel, durch ein Rundschreiben) bekanntzugeben.

§ 10

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) gelten die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sinngemäß auch für den Eigentümer eines Bauwerkes.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister führt weiter aus, daß in der Müllabfuhrordnung keine Bestimmungen über die Kosten der Abfuhr enthalten sind. Nach dem Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 21. März 1975, Gem-70.461/1-1975-E, können die Müllabfuhrgebühren nicht nach dem O.ö. Abfallgesetz sondern nur nach dem Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 oder dem Finanzausgleichsgesetz 1973 eingehoben werden. Auf Grund dieses Erlasses können die Müllabfuhrgebühren nur bei Erlassung einer eigenen Müllabfuhrgebührenordnung behandelt werden.

Diese Verordnung sollte wie folgt lauten:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 15. Mai 1975 betreffend die Müllabfuhrgebühr (Müllabfuhrgebührenordnung).

Auf Grund des § 1 Abs.1 lit.c des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr.28, in der geltenden Fassung und des § 14 Abs.3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl.Nr. 445/1972, wird verordnet.

§ 1

- (1) Für die Abfuhr von Müll ist eine Müllabfuhrgebühr zu entrichten.
- (2) Die Müllabfuhr beträgt
 - a) bei einmaliger Entleerung jede zweite Woche pro Mülltonne S 91,-- vierteljährlich;
 - b) bei einmaliger Entleerung jedes Vierteljahr für landwirtschaftliche Betriebe pro Mülltonne S 14,-- vierteljährlich;
 - c) bei einmaliger Entleerung jede zweite Woche pro Großraum Müllcontainer S 819,-- vierteljährlich.
- (3) Die Müllabfuhrgebühr ist ab dem Monat zu entrichten, in dem das Grundstück in die Müllabfuhr einbezogen wird.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Müllabfuhrgebühr ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 3

- (1) Die Müllabfuhrgebühr ist vierteljährlich zur Zahlung fällig und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.
- (2) Die Müllabfuhranschlußgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindliche Müllabfuhereinrichtung zur Zahlung fällig.

§ 4

In den in den §§ 1 und 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer enthalten (Inklusivgebühr).

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatersten in Kraft.

Der Bürgermeister ersucht die vorliegenden Verordnungen im Interesse einer reibungslosen Müllabfuhr zu beschließen.

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Vom Gemeinderat werden die Müllabfuhrordnung und die Müllabfuhrgebührenordnung wie vorgelegt beschlossen.

2./ Vorlage eines Müllabfuhrvertrages der Firma Gradinger, Grieskirchen.

Der Bürgermeister berichtet, daß schon seit längerer Zeit Besprechungen mit der Fa. Karl Gradinger, Grieskirchen wegen einer Müllabfuhr in der Gemeinde geführt wurden. Auf Grund dieser Besprechungen wurde der Müllabfuhrunternehmer Karl Gradinger beauftragt einen Vertrag über die Müllabfuhr in der Gemeinde vorzulegen. Da der Vertrag in einigen Punkten Unklarheiten enthält die einer Klärung bedürfen, ersucht der Bürgermeister den Gemeinderat und den anwesenden Unternehmer Karl Gradinger diesen Vertrag durchzugehen, Wünsche und Abänderungen vorzubringen und nach Übereinstimmung zu beschließen.

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Vom Gemeinderat wird im Einvernehmen mit dem Müllabfuhrunternehmer folgender Vertrag beschlossen:

V e r t r a g

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Perwang am Grabensee und dem Unternehmer Karl Gradinger, 4710 Grieskirchen, Industriestraße 50, wie folgt:

I.

Der Unternehmer Karl Gradinger, Grieskirchen, Industriestrasse 50, übernimmt ab für den Pflichtbereich Perwang am Grabensee die Müllabfuhr.

II.

Die Müllabfuhr erfolgt mit einem modernen Müllwagen des Herrn Gradinger und muß so beschaffen sein, daß eine hygienische, staubfreie und nach Möglichkeit geräuscharme Abfuhr des Mülls gewährleistet wird.

III.

Das zur Durchführung der Müllabfuhr erforderliche Personal wird vom Unternehmer gestellt. Gemeindeseigene Arbeiter werden zur Müllabfuhr selbst nicht herangezogen, es sei denn, das dies infolge besonderer Umstände und im Interesse der Aufrechterhaltung einer geregelten Abfuhr unbedingt notwendig wäre. In solchen Fällen sind getrennte Vereinbarungen, wie Beistellung der Gemeindearbeiter gegen Kostenersatz usw. zu treffen.

IV.

Die Entleerung der Mülltonnen erfolgt 14-tägig bei den Siedlungsgebieten, bei den Landwirten wird die Müllabfuhr vierteljährlich durchgeführt. In der Badesaison werden die Mülltonnen vom Bade- und Campingplatz wöchentlich entleert.

V.

Das eingesammelte Abfuhrgut geht auf den Unternehmer über, wird auf seine eigene Deponie verfrachtet und dort abgeladen.

VI.

Müll im Sinne dieses Vertrages ist der in allen Teilen eines bebauten Grundstückes anfallende Unrat (Kehrricht, Ruß, Asche, sonstige Hof- und Küchenabfälle, leeres Verpackungsmaterial und dgl.) nach § 2 Abs.3 des o.ö.Abfallgesetzes. Nicht zum Müll gehören alle jene Stoffe, die wegen ihrer Menge oder ihrer Beschaffenheit die Müllabfuhr erschweren oder gefährden oder deren Einbringung in die Müllabfuereinrichtung Personen oder Sachwerte gefährden können (§ 2 Abs. 4 - 6 O.ö.Abfallgesetz).

VII.

Die Gemeinde verpflichtet sich die erforderlichen Mülltonnen beim Unternehmer Karl Gradinger anzuschaffen. Die Zustellung bis zum Gemeindeamt erfolgt kostenlos.

VIII.

Die an der Müllabfuhr teilnehmenden Haushalte oder Personen sind verhalten, am vorgesehenen Abfuhrtag die Mülltonnen ab 7 Uhr früh am Gehsteig bzw. Straßenrand bereitzustellen. Nicht herausgestellte Mülltonnen bleiben bei der Abfuhr unberücksichtigt, dasselbe gilt für Tonnen die durch unsachgemäße Handhabung im Winter eingefroren sind u. dgl. und daher mit der mechanischen Vorrichtung nicht entleert werden können.

IX.

Die an der Müllabfuhr teilnehmenden Haushalte werden dem Müllabfuhrunternehmer listenmäßig bekanntgegeben, dasselbe gilt für Neuzugänge.

X.

Der Unternehmer Karl Gradinger erhält für eine 90 Liter Mülltonne pro Entleerung einschließlich Deponie bei zweiwöchiger Abfuhr S 14.-- (Vierzehn) inkl. 8 % MWSt. = $26 \times 14 = 364$,- S jährlich. Bei den Landwirten bei vierteljährlicher Abfuhr pro Entleerung S 14.-- (vierzehn) inkl. 8 % MWSt. = $4 \times 14 = 56$,- S jährlich. Diese Gebühren bleiben solange aufrecht als der vom Österr.Statistischen Zentralamt verlautebarte Index des Verbraucherpreises II keine Schwankungen von mehr als 10% nach unten oder oben erfährt, bei Schwankungen von mehr als 10 % werden die Gebühren im entsprechenden Ausmaß erhöht oder ermäßigt.

XI.

Für die Einkassierung der Müllabfuhrgebühren ist die Gemeinde zuständig, von der der Unternehmer Karl Gradinger alle 15.März, 15. Juni, 15.September und 15.Dezember eine Abrechnung und die sich hieraus ergebenden Zahlungen erhält.

XII.

Der Unternehmer verpflichtet sich sein Personal anzuweisen, die Mülltonnen sorgfältig zu behandeln.

XIII.

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Beide Teile können diese Vereinbarungen nur ein Jahr vor Ablauf mittels eingeschriebenen Briefes lösen. Wird dieser Vertrag ein Jahr vor Ablauf nicht gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um weitere 5 Jahre.

3./ Finanzierung des Zollhauses Perwang Nr.1

Der Bürgermeister berichtet, daß das Haus Perwang Nr. 1 der Gemeinde zum Kauf angeboten wurde. Beim Haus Perwang Nr. 1 handelt es sich um ein sehr altes Haus, welches bereits als Zollhaus zwischen Bayern und Österreich und in der Folge als Armenhaus Verwendung fand. Da seitens der Gemeinde schon seit längerer Zeit Bestrebungen bestehen ein Heimatmuseum zu errichten, scheint dieses Gebäude für diesen Zweck bestens geeignet, was auch von Fachleuten des Amtes der o.ö.Landesregierung bestätigt wurde. Durch einen Ankauf und anschließender Einrichtung als Heimatmuseum wird nicht nur etwas zur kulturellen Bereicherung der Gemeinde getan, sondern es wird auch für den Fremdenverkehr in der Gemeinde seine positiven Auswirkungen durch Schaffung einer solchen Institution haben. Der kulturelle Wert des Gebäudes ist allein daraus ersichtlich, als vom Land Oberösterreich für den Ankauf dieses Gebäudes bereits Mittel in Höhe von S 100.000,-, das sind 50 % der Kaufsumme, bewilligt sind. Außerdem konnte mit dem Grundstückseigentümer die Übereinkunft getroffen werden, daß der Rest in zwei Jahresraten, beginnend 1976, abgegolten werden kann, was eine wesentliche Erleichterung der Finanzierung darstellt. Zur Restaurierung des Gebäudes ist zu sagen, daß diese nur soweit durchgeführt werden soll, als auch tatsächlich Mittel hierfür vom Land zur Verfügung stehen. Die Einrichtung als Heimatmuseum soll in der Art und Weise erfolgen, als daß die Einrichtungsgegenstände Schenkungen bzw. Leihgaben sind.

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: dagegen GRM. Johann Stockhammer, Felix Mitterbauer und Rudolf Kaufmann; alle übrigen GRM. sprechend sich für den Ankauf der Liegenschaft Perwang Nr. 1 aus.

Die Liegenschaft Perwang Nr.1 wird mit einem Preis von S 200.000,- angekauft. Zur Bedeckung dieses Kaufpreises sind . . . S 100.000,- an Landesmitteln bereits genehmigt, Der Rest ist in zwei Jahresraten (1976 und 1977) mit je . . . S 50.000,- aus Gemeindemitteln zu bezahlen. Der Bürgermeister wird beauftragt statt der vorgesehenen Gemeindemittel ebenfalls Landesmittel zur Finanzierung zu beschaffen. Weiters dürfen Restaurierungen nur in dem Ausmaß erfolgen, als auch tatsächlich Mittel hierfür vorhanden sind.

4./ Änderung des Finanzierungsplanes der Oberöder Gemeindestraße.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Oö.Landesregierung mit Beschluß vom 14.April 1975, Gem-5030/16-1974-Th, der Gemeinde eine Bedarfszuweisung in Höhe von S 100.000,- genehmigt hat. Da sich die Kosten gegenüber dem Finanzierungsplan vom 23.8.1974 noch durch nicht vorgesehene Baumaßnahmen wie Wasserdurchlässe und dgl. und dem Haftungsrückhalt aus den Asphaltierungsarbeiten erhöht haben, ist ein entsprechender Finanzierungsplan zu beschließen. Der Finanzierungsplan wird daher wie folgt vorgeschlagen:

Gesamtbaukosten	S	403.139,44
<u>Bedeckung:</u>		
Anteilsbetrag o.H.	S	106.139,44
Interessentenbeitrag	S	47.000,-
Landeszuschuß	S	60.000,-
Bedarfszuweisung	S	190.000,-
Summe	S	403.139,44

Baukosten 1972	S	42.953,-
Abgang	S	42.953,-
<u>Bedeckung 1973:</u>		
Landeszuschuß	S	60.000,-
Überschuß	S	60.000,-
Baukosten 1974	S	353.449,16

Bedeckung:

Anteilsbetrag o.H.	S	20.000,-
Interessentenbeitrag	S.	40.590,40
Bedarfszuweisung	S	90.000,-
	Summe S	150.590,40
Abgang	S	202.858,76
Baukosten 1975	S	6.737,28

Bedeckung:

Interessentenbeitrag	S	6.409,60
Bedarfszuweisung	S	100.000,-
	S	106.409,60
Überschuß	S	99.672,32

Bedeckung 1976:

Anteilsbetrag o.H.	S	86.139,44.
----------------------------	---	------------

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Der Finanzierungsplan wird wie dem Gemeinderat vorgelegt genehmigt.

5./ Gartengestaltung der neuen Volksschule.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Bepflanzung der Gartenanlage um die neue Volksschule schon dringend erforderlich ist, da der Frühling schon sehr weit fortgeschritten ist und die Pflanzen sonst nicht mehr wuzeln. Aus diesem Grunde hat die Gemeinde die Firmen Dürlinger, Ried/Innkreis und Baumschule Hauer, vertreten durch Herrn Landrichinger, Burgkirchen, ersucht, Angebote zwecks Gartengestaltung vorzulegen. Ein Angebot wurde aber nur von der Baumschule Hauer, vertreten durch Herrn Landrichinger, Burgkirchen, abgegeben. Bei diesem Angebot wurde darauf Rücksicht genommen, daß vorwiegend heimische Pflanzen zur Verwendung kommen. Die Kosten für die Pflanzen samt setzen und Anlegung eines Rasens belaufen sich auf S 46.293,- laut Angebot incl. Mehrwertsteuer.

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Die Gestaltung der Gartenanlage wird an die Fa. Baumschule Hauer, vertreten durch Herrn Landrichinger, Burgkirchen, mit einer Anbotsumme von S 46.293,- vergeben.

6./ Ankauf eines Kleintraktors (Rasenmäher) zur Pflege des Rasens im Bade- und Campingplatz und der übrigen Rasenflächen der Gemeinde.

Der Bürgermeister berichtet, daß der Ankauf eines Kleintraktors zur Rasenpflege der Liegewiesen im Bad und der Campingplatzfläche zur Festigung der Grasnarbe unbedingt erforderlich ist. Außerdem soll dieser Rasenmäher auch für den Sportplatz und den Ortspark herangezogen werden. Da für diese Flächen nur ein starker und leistungsfähiger Rasenmäher in Betracht gezogen werden kann, hat der Bürgermeister nach Durchsicht von Prospekten die Reformwerke in Wels mit der Vorführung verschiedener Typen ersucht. Bei dieser Vorführung zeigte sich, daß der Traktor Bolens QT-16 am besten diesen Aufgaben gewachsen erscheint. Diese Type ist außerdem mit einer Hydraulik und einem automatischen Getriebe ausgestattet, was die Bedienung wesentlich erleichtert. Für einen Ankauf eines Rasenmähers dieses Types zählt auch, daß eine Vertretung dieser Firma in nächster Nähe und zwar in Berndorf (Fa. Braumann) vorhanden ist. Die Kosten belaufen sich für den Traktor Bolens QT-16 auf S 63.800.-- und für den Rotormäher auf S 11.330.--, sodaß der Rasenmäher S 75.130,- kostet. Auf Grund von Verhandlungen mit der Firma wurde der Gemeinde ein Nachlaß von 10 % gewährt, sodaß der Kaufpreis zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer S 78.435,72 beträgt. Weiters konnten mit der Firma folgende Zahlungsbedingungen vereinbart werden.

50 % = S 39.217,85 bei Rechnungserhalt, 25 % = S 19.608,93 nach 3 Monaten und den Rest - 19.608,93 nach 6 Monaten.

Nach eingehender Aussprache wird über Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Für die Pflege der Rasenflächen der Gemeinde besonders die des Bade- und Campingplatzes wird der Kleintraktor Type Bolens QT-16 samt Mähwerk zu einem Preis von S 78.435,72 mit den genannten Bedingungen angekauft. Da der Rasenmäher überwiegend für den Bade- und Campingplatz benötigt wird, sind die Kosten aus den Einnahmen des Bade- und Campingplatzes zu begleichen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 00.10 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Gemeinderatsmitglieder:

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden.

Perwang a.G., am _____

Der Bürgermeister: